

13.02.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2023/263/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2022/217, 2022/298, 2022/298/1, 2023/218, 2023/263

Effizienzhausstandard in Neubaugebieten

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	15.02.2024 -							

Beschlussvorschlag

1. Dem Antrag der FDP-Fraktion vom 16.10.2023 wird im Hinblick auf den bestehenden Ratsbeschluss (Vorlagen 2022/298 und 2022/298/1 abweichend beschlossen) vom 04.05.2023 dahingehend gefolgt, dass der bestehende Ratsbeschluss zu Ziffer 2 - Alle beheizten oder klimatisierten Gebäude müssen den KfW-Effizienzstandard 40 erreichen. Hierdurch wird faktisch ein Ausschluss von fossilen Energien erreicht - bis zur gesetzlichen Verankerung des KfW-Effizienzstandard 40 für Neubauten durch den Bundesgesetzgeber ausgesetzt wird.

2. Bis zur Verankerung des KfW-Effizienzstandard 40 für Neubauten durch den Bundesgesetzgeber behält der Punkt 1 aus der Drucksache 2020/147, beschlossen vom Rat am 03.09.2020, seine Gültigkeit und wird weiterhin umgesetzt.

Anlass und Ziele

Der Rat hat am 03.02.2022 die Beschlussvorlage 2021/313 - „Klimaschutzziele schneller erreichen - Neustadt bereits bis 2035 klimaneutral“ beschlossen. Somit möchte die Stadt Neustadt a. Rbge. ihre Verantwortung im Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz wahrnehmen und für die Erreichung der Klimaneutralität verbindliche Maßnahmen festschreiben sowie die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Das dafür erforderliche Konzept wird aktuell durch das beauftragte Planungsbüro target GmbH erarbeitet und wird voraussichtlich zum Juni 2024 fertiggestellt werden.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 aufgrund der Beschlussvorlage 2022/217 die Befassung mit dem Antrag der Fraktionen der CDU, des Bündnis 90/Die Grünen und der UWG zum Klimaschutz in Bebauungsplänen und zur klimagerechten Siedlungsentwicklung beschlossen. Die von der Verwaltung dazu erarbeiteten Vorlagen 2022/298 und 2022/298/1 wurden am 04.05.23 abweichend beschlossen. Inhaltlich setzen die Vorlagen zur Erfüllung der geforderten Punkte vor allem auf die Verpflichtung eines KfW-Effizienzstandards 40 in Neubaugebieten. Die Verpflichtung wird seitdem in allen städtebaulichen Verträgen zu den Bebauungsplänen und In-

nenbereichssatzungen vereinbart, für die die öffentlichen Aufstellungsbeschlüsse nach dem 06.10.2022 gefasst werden bzw. worden sind.

Die FDP stellte zum 16.10.2023 den Antrag, dass die Standards für Neubauten in allen Bebauungsplänen auf einen KfW-55-Standard vor dem Hintergrund des beschlossenen 14 Punkte Maßnahmenpaket auf Bundesebene zu lockern.

Die Kooperation CDU und Bündnis 90/Die Grünen stellte zum 07.02.2023 einen Änderungsantrag zur Drucksache 2023/263 „Effizienzhausstandard in Neubaugebieten“. Inhalt des Änderungsantrags ist, dass der KfW-Effizienzstandard 40 nicht aufgehoben sondern pausiert werden soll bis der Bundesgesetzgeber diesen verbindlich im Gebäudeenergiegesetz (GEG) gesetzlich vorschreibt. Bis dahin sind in Neubaugebieten der gesetzliche Standard des KfW-Effizienzstandards 55 festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Zum 01.01.2023 wurde im Gebäudeenergiegesetz (GEG) der KfW-Effizienzstandard 55 als verbindlicher gesetzlicher Neubaustandard festgelegt. Zum 01.01.2025 sollte der verbindlich gesetzliche Standard auf den KfW-Effizienzstandard 40 angehoben werden. Angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen in der Bau- und Wohnungswirtschaft hat der Bundesgesetzgeber die vorgesehene Verankerung des KfW-Effizienzstandard 40 im Gebäudeenergiegesetz (GEG) ausgesetzt.

Der Rat der Stadt Neustadt hat im Vorgriff auf die angekündigte Einführung des KfW-Energieeffizienzstandard 40 zum 01.01.2025 mit der Drucksache 2022/298/1 „Klimaschutz in Bebauungsplänen / Klimagerechte Siedlungsentwicklung“ am 04.05.2023 unter Ziffer 2 beschlossen, den KfW-Energieeffizienzstandard 40 für alle beheizten oder klimatisierten Neubauten festzulegen. Die Verpflichtung wird seitdem in allen städtebaulichen Verträgen zu den Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen vereinbart, für die die öffentlichen Aufstellungsbeschlüsse nach dem 06.10.2022 gefasst werden bzw. worden sind.

Dieser Beschluss zur Ziffer 2 wird bis zur gesetzlichen Verankerung des KfW-Energieeffizienzstandard 40 durch den Bundesgesetzgeber ausgesetzt bzw. pausiert.

Bis zur Verankerung des KfW-Effizienzstandard 40 für Neubauten durch den Bundesgesetzgeber wird der Punkt 1 aus der Drucksache 2020/147, beschlossen vom Rat am 03.09.2020, weiterhin für Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen zu Bauleitplanungen angewendet und behält seine Gültigkeit.

Punkt 1 aus der Drucksache 2020/147:

„Bei größeren Baugebieten (ab 25 Wohnbaugrundstücken) sind durch die städtischen / örtlichen Energieversorger alternative Energiekonzepte zu prüfen und wenn wirtschaftlich darstellbar um-

zusetzen. Sollte eine Umsetzung wirtschaftlich nicht darstellbar sein, sind in den Wohnbaugebieten in der Kernstadt 50 Prozent der Wohnbaugrundstücke und auf den Dörfern 30 Prozent der Wohnbaugrundstücke verpflichtend mit Wohngebäuden im KfW 40 Standard zu errichten.“

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist nachhaltig ausgerichtet

1. Wir wollen unser Potenzial an erneuerbaren Energien nutzen und ausbauen.
2. Wir schützen die Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen.
3. Wir nehmen unsere Verantwortung im Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz wahr.
4. Wir handeln wirtschaftlich, ökologisch und sozial nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit.

Neustadt a. Rbge. ist lebenswert für alle

1. Wir sorgen für ein lebendiges Neustadt für Familie und Senioren.
2. Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt.

Auswirkungen auf den Haushalt

keine

So geht es weiter

Die entsprechenden Vereinbarungen nach Punkt 1 der Drucksache 2020/147, beschlossen vom Rat am 03.09.2020, werden in den städtebaulichen Verträgen, vorbehaltlich der Rechtmäßigkeitsprüfung durch die Verwaltung, zu den Bauleitplanungen aufgenommen. Die Aufnahme ist zeitlich auf die gesetzliche Verankerung des KfW-Energieeffizienzstandard 40 im Gebäudeenergiegesetz (GEG) begrenzt.

Bürgermeisterreferat

Anlage/n

Antrag FDP

Beschlussvorlage_Nr_2020_147